



## INFORMATIONSBLATT FÜR ELTERN UND SCHÜLER/INNEN

Ein gutes Arbeitsklima an unserer Schule ist uns ein großes Anliegen. Daher haben wir uns im Rahmen einer pädagogischen Konferenz mit den Themen „regelmäßige Anwesenheit der Schüler und Pünktlichkeit im Unterricht“ beschäftigt. Wir sind überzeugt, dass diese Pflichten eines Schülers wesentliche Grundlagen für einen guten Schulerfolg darstellen und haben uns deswegen, ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen (siehe Rückseite), eine gemeinsame Vorgangsweise überlegt.

### 1. Bei gerechtfertigter Verhinderung am Unterrichtsbesuch:

Dem Klassenvorstand ist spätestens bis Ende der darauffolgenden Woche eine gültige Entschuldigung vorzulegen, ansonsten gelten diese Stunden als unentschuldig! Die SchülerInnen haben den versäumten Stoff umgehend eigenständig nachzuholen. Dies wird auch von uns Lehrern eingefordert.

Weiters gelten als unentschuldig:

Nachgewiesenes Schwänzen.

Entfernen vom Unterricht ohne Abmeldung beim Lehrer der darauf folgenden Stunde oder beim Klassenvorstand.

### 2. Konsequenzen bei unentschuldigtem Fernbleiben (Stufenplan):

- Verwarnung durch den Klassenvorstand beim ersten Mal
- Verhaltensnote „Zufriedenstellend“ beim zweiten und dritten Mal
- Verhaltensnote „Wenig zufriedenstellend“ nach vorhergehender

Elternverständigung ab dem vierten Mal.

- Sollte sich keine Besserung einstellen, Verhaltensnote „Nicht zufriedenstellend“ nach vorhergehendem Gespräch zwischen Direktor, Klassenvorstand und Eltern mit Androhung des Ausschlusses.
- Vertragskündigung und Ausschluss.

### 3. Bei verspätetem Eintreffen im Unterricht wird konsequent ins Klassenbuch eingetragen. Tritt dies mehrmals ein, wird eine schriftliche Entschuldigung verlangt. Rechtfertigen die vorgebrachten Gründe das Zu-spät-Kommen nicht, kommt es zu unentschuldigten Stunden (siehe Stufenplan).

Wir bitten Sie zu bedenken, dass gerade das Zu-spät-Kommen für Lehrer und Schüler häufig eine unangenehme Störung des Unterrichts bedeutet und konzentriertes Arbeiten stark beeinträchtigt.

Abschließend merken wir an, dass nur ein geringer Teil unserer SchülerInnen die angeführten Probleme verursacht und daher Anlass zur Sorge gibt. Aber gerade für diesen Teil ist es unserer Meinung nach notwendig, klare Regeln festzulegen und gemeinsam mit Ihrer Hilfe deren Einhaltung anzustreben.

Die Direktion  
des  
Adalbert Stifter Gymnasiums

## **Gesetzliche Grundlagen (SCHUG)**

### **Pflichten der Schüler**

§ 43.

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

### **Fernbleiben von der Schule**

§ 45.

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),

c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülersvertretung zu verstehen.

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

### **Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe**

§ 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen im nächsten Schuljahr zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.